

## Umgang mit toten Wildvögeln oder Geflügel mit Verdacht auf Infektion mit dem Erreger der Aviären Influenza (Vogelgrippe / Geflügelpest)

### Veranlassung

Aktuell (Stand Ende Oktober 2025) kommt es nach Angaben des Friedrich-Löffler-Instituts zu einer sehr dynamischen und frühen Verbreitung der Aviären Influenza (Vogelgrippe / Geflügelpest) mit dem Virus H5N1 unter Wildvögeln und auch Zucht-Geflügel. Die Verbreitung wird insbesondere durch den Herbstvogelzug 2025 begünstigt.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen zur Eindämmung der Geflügelpest liegt bei den Veterinäramtern der Kreise und kreisfreien Städte. Diese können jedoch die Feuerwehren im Rahmen der Amtshilfe zur Durchführung von bestimmten Maßnahmen ersuchen. In erster Linie dürfte dies das Einsammeln und der Transport von gemeldeten Wildvogel-Kadavern sein. Die Beseitigung von betroffenem Zucht-Geflügel ist primär Aufgabe der Halter. Die Feuerwehren / BOS können jedoch z. B. bei der Keulung großer Bestände zur Unterstützung von Desinfektionsmaßnahmen der eingesetzten Fahrzeuge o.ä. um Amtshilfe gebeten werden.

Diese Sicherheitsinformation soll eine Hilfestellung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Eindämmung der Geflügelpest und zur Festlegung der Schutzmaßnahmen für die eingesetzten Kräfte der Feuerwehren sein.

### Grundsätzliches

Abstimmung mit dem zuständigen Veterinäramt / Festlegen von Zuständigkeiten im Rahmen der Amtshilfe:

Die klassische Geflügelpest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, für deren Bekämpfung die örtlich zuständigen Veterinäramter verantwortlich sind. In Abhängigkeit von Art und Ausmaß des Seuchengeschehens kann die Hinzuziehung zusätzlicher Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) erforderlich werden. In diesen Fällen sind die unterschiedlichen „Arbeitgeber“ verpflichtet, bei der Durchführung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen zusammenzuarbeiten. Dabei haben sie sich insbesondere gegenseitig über die mit den Arbeiten verbundenen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu unterrichten und Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren abzustimmen sowie ihre Beschäftigten darüber zu unterrichten.

Der verantwortliche Veterinär muss sich je nach Art der Tätigkeit vergewissern, dass die Einsatzkräfte der BOS hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Unterweisungen erhalten haben und die im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ermittelten Schutzmaßnahmen umsetzen.

### Schutzmaßnahmen und Hinweise zur Einsatzvorbereitung

Das örtliche Veterinäramt muss die folgenden Schutz- und Desinfektionsmaßnahmen für die übertragenen

Aufgaben festlegen:

- Auswahl und ggf. Bereitstellung der notwendigen Personen- und Oberflächendesinfektionsmittel.
- Festlegung von Verpackung und Transportwegen. Vorzugsweise sind hier Fahrzeuge mit getrennter Ladefläche zu verwenden, ein Transport im Mannschaftsraum ist auszuschließen.
- Festlegung von Sammelstellen und / oder Entsorgungswegen, insbesondere für dienstfreie Zeiten der Veterinäramter.

Gemeinsam mit dem örtlichen Veterinäramt muss die erforderliche persönliche Einweg-Schutzausrüstung festgelegt werden. Der nachfolgende Vorschlag kann Anwendung finden, muss aber örtlich produktspezifisch benannt werden:

- Einmal-Schutanzüge inkl. Kapuze (Overall Kat. III, Typ 4-B)
- flüssigkeitsdichte, desinfizierbare Stiefel (Gummistiefel)
- flüssigkeitsdichte, reißfeste Schutzhandschuhe mit ggf. langen Stulpen, die vor biologischer Kontamination schützen (z. B. zwei Paar Einmal-Schutzhandschuhe nach DIN EN 374-5)
- partikelfiltrierende Halbmaske (Einweg, FFP2)
- dichtschließende Schutzbrille

Den Feuerwehren oder anderen BOS wird folgende Einsatzplanung / Einsatzvorbereitung empfohlen:

- Personalansatz geringhalten, ggf. feste Einheit(en) im Stadt- bzw. Gemeindegebiet vorplanen und diese im Ereignisfall alarmieren lassen. Die Einsätze sind i.d.R. nicht zeitkritisch.
- Schutzkleidung nach EN 469 Stufe 2 ist i.d.R. nicht durch Wäsche desinfizierbar. Daher wird empfohlen, einfache Ersatzkleidung / Overalls als Unterbekleidung der Einweg-Schutzausrüstung zu nutzen oder zu beschaffen, die entweder gereinigt oder bei Kontamination entsorgt werden kann.
- Es wird empfohlen, die festgelegten persönlichen Schutzausrüstungen, Gerätschaften und Desinfektionsmittel vorab zu beschaffen.

Die festgelegten Schutzmaßnahmen sind für alle Feuerwehrangehörige gleichermaßen anzuwenden; sie ergeben sich insbesondere aus der Biostoffverordnung und der Inbezugnahme in Anlage 1 der DGUV V1.

Die Muster-Betriebsanweisung für den Anwendungsbereich „**Einsammeln, Transport und ggf. Zwischenlagerung von toten Wildvögeln oder Geflügel mit Verdacht auf Infektion mit dem Erreger der Aviären Influenza (Vogelgrippe / Geflügelpest).**“ basiert auf:

- Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe „Arbeitsschutzmaßnahmen in akuten biologischen Gefahrenlagen“ TRBA 130 Ausgabe Juli 2023
- Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ TRBA 400 Ausgabe März 2017
- Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)“ Beschluss 18/2023 des ABAS vom 15.11.2023

An den mit [ ] markierten Stellen sind die jeweiligen örtlich getroffenen Absprachen / konkreten Angaben / Informationen einzusetzen, bzw. zu ergänzen.

Das für den Einsatz vorgesehene Personal ist vorab nach der Betriebsanweisung im Anhang und in der Verwendung der persönlichen Schutzausrüstung / Gerätschaften zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.

Bei Feuerwehren, die über eigene Desinfektoren verfügen, ist es sinnvoll, diese in die Planung der Desinfektionsmaßnahmen mit einzubeziehen.

## Gefährdungsbeurteilung

Der Unternehmer / Dienstherr hat im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung gem. ArbSchG, DGUV V1, und der BioStoffV zur Ermittlung der Gefährdungen und Festlegung der Schutzmaßnahmen für die Beschäftigten durchzuführen. Gleichermaßen gilt dies für ehrenamtliche Einsatzkräfte in den Feuerwehren / BOS.

Es wird empfohlen, die Mustergefährdungsbeurteilung „Tierseuchen“ des gemeinsamen AK / FA Arbeitssicherheit von AGBF NRW und VdF NRW für diese Aufgabe zu nutzen oder eine gleichwertige Form zu wählen. Um Doppelarbeit oder Missverständnisse zu vermeiden, ist es ratsam, das örtliche Veterinäramt in die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung mit einzubeziehen.

Es bietet sich in den Landkreisen an, dass die Gefährdungsbeurteilung und Festlegung der Schutzmaßnahmen für alle kreisangehörigen Kommunen mit ihren Feuerwehren z. B. durch die Kreisbrandmeister oder ggf. vorhandene Ämter zu Gefahrenabwehr / Bevölkerungsschutz durchgeführt oder koordiniert werden. Dies vermeidet eine unterschiedliche Handhabung und erleichtert die Einsatzvorbereitung und -durchführung. Ebenfalls kann durch diese Handhabung die ggf. notwendige Beschaffung von Schutzkleidung etc. abgestimmt erfolgen.

## Weitere Informationen und Quellenangaben

Quellen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen, vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384) geändert worden ist.</li><li>• Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe „Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und für die Unterrichtung der Beschäftigten bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen“ TRBA 400 Ausgabe März 2017</li><li>• Empfehlung des ABAS „Spezielle Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen durch hochpathogene aviäre Influenzaviren (Klassische Geflügelpest, „Vogelgrippe“)“ Beschluss 18/2023 des ABAS vom 15.11.2023</li></ul>
Verfasser: Stand:	AK Arbeitssicherheit der AGBF NRW & FA Arbeitssicherheit des VdF NRW 10/2025